Landkreis Lüchow-Dannenberg 14.08.2020
Der Landrat
67 - Natur- und
Landschaftsschutz; FDL Rößler

Sitzungsvorlage **Nr. 2020/583**

Beschlussvorlage

Löschung des Naturschutzgebietes „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge„ und die 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde.“

Ausschuss Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	03.09.2020	**TOP**
Kreisausschuss	21.09.2020	**TOP**
Kreistag	28.09.2020	**TOP**

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt die Löschung des Naturschutzgebietes „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ und die 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde.“

Nach Löschung des Naturschutzgebietes „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ tritt anstelle der Naturschutzgebietsverordnung die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Elbhöhen-Drawehn“ wieder in Kraft.

Im Bereich der Erweiterungsflächen tritt mit Inkrafttreten der geänderten Naturschutzgebietsverordnung „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Elbhöhen-Drawehn“ außer Kraft.

Sachverhalt:
Das Niedersächsische Forstamt Göhrde hat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises die Löschung des Naturschutzgebietes (NSG) „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ (LÜ 112) beantragt. Nach Löschung des Naturschutzgebietes tritt anstelle der Naturschutzgebietsverordnung die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Elbhöhen-Drawehn“ wieder in Kraft.

Zur Schaffung von Ersatzflächen in etwa gleicher Flächengröße beantragte das Niedersächsische Forstamt Göhrde eine räumliche Erweiterung des NSG „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ (LÜ 349). Die von den Landesforsten vorgeschlagenen Erweiterungsflächen als Ausgleich für die Löschung des NSG LÜ 112 werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises als naturschutzfachlich sehr gut bis gut mit entwicklungsfähigen Flächen bewertet und finden seine Zustimmung. Im Bereich der Erweiterungsflächen tritt mit Inkrafttreten der geänderten Naturschutzgebietsverordnung „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Elbhöhen-Drawehn“ außer Kraft.

Mit Beschluss vom 24.06.2019 hat der Kreistag die Einleitung der öffentlich-rechtlichen Verfahren zur Löschung des Naturschutzgebietes „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ (LÜ 112) und die 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ (LÜ 349) beschlossen.

In der Folge wurden die Verordnungsentwürfe mit entsprechenden Anlagen am 11.02.2020 zur Stellungnahme an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände, mit einer Fristsetzung bis zum 20.03.2020, versandt. Die fachlichen und rechtlichen Prüfungen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB), befinden sich in der Anlage.

Mit der öffentlichen Auslegung wurde am 17.02.2020 begonnen. Diese endete ebenfalls am 20.03.2020. Während dieses Zeitraumes bestand für jedermann die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Die Stellungnahmen wurden entsprechend ausgewertet durch die UNB und abgewogen (siehe Anlage).

Nach der Beschlussfassung der Löschung des Naturschutzgebietes „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ und die 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde erfolgt die Veröffentlichung der Verordnungen mit den maßgeblichen Verordnungskarten im Niedersächsischen Ministerialblatt.

Anlagen:

- Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Aufhebung der „Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge im gemeindefreien Gebiet Göhrde, Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 10.04.1985“
- Begründung zur Verordnung
- Maßgebliche Karte zur Löschung des Naturschutzgebiets Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge
- Äußerungen im Rahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG zur Löschung des Naturschutzgebietes „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“
- Äußerungen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG zur Löschung des Naturschutzgebietes „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“
- Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde" in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde" in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 unter Berücksichtigung der 1. Änderung der Verordnung
- Begründung zur 1. Änderung der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 für das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“
- Begründung zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 für das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ unter Berücksichtigung der 1. Änderung der Verordnung
- Übersichtskarte zur 1. Änderung der Verordnung
- Karte Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde", Teilgebiet 2, Röthen Mitte
- Karte Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde", Teilgebiet 2, Röthen Mitte - Beikarte zur 1. Änderung der Verordnung
- Karte Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde", Teilgebiet 3, Wälder am Jagdschloss Göhrde
- Karte Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde", Teilgebiet 3, Wälder am Jagdschloss Göhrde - Beikarte zur 1. Änderung der Verordnung
- Äußerungen im Rahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG zur 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“
- Äußerungen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG zur 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“

Finanzielle Auswirkungen:
keine

_____

Auf Grund der Größe der Anlagen finden Sie diese ausschließlich im Bürger- und Ratsinformationssystem.

Falls Sie einen Ausdruck wünschen, melden Sie sich bitte beim Sitzungsdienst.